

Kanton Luzern  
Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern

Luzern, 16. Oktober 2023

## VERNEHMLASSUNG: Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung im Kanton Luzern

### 1. ALLGEMEINE ZUSTIMMUNG ODER ABLEHNUNG

Sind Sie mit der Einführung dieses Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung einverstanden?  
*Hinweis: Bemerkungen zur vorgesehenen Geltung des Öffentlichkeitsprinzips, zu den allgemeinen Ausschlussgründen wie auch den Ausschlussgründen im Einzelfall sowie zum Verfahren können bei den nachstehenden Einzelfragen angebracht werden. Geben Sie hier Ihre allgemeine Zustimmung oder Ablehnung ein.*

**Die Mitte Kanton Luzern ist im Grundsatz mit der vorliegenden Änderung des Organisationsgesetzes einverstanden. Sie stützt die Bestrebungen der Transparenz, steht aber für klare Regeln und Vorgaben zur Nutzung bestimmter Daten und Bereiche ein. Der Bund und fast alle Kantone haben bereits entsprechende Regelungen zum Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltungen definiert, wobei Die Mitte Kanton Luzern kritisch festhält, dass diesbezüglich keine einheitliche Regelung besteht. In der hier vorliegenden Vernehmlassungsbotschaft ist mit den klar definierten Zugangskriterien zu den anonymisierten Dokumenten, eine transparente Grundlage vorhanden. Die Nutzung und die Umsetzung sollen für die zuständigen Stellen dabei verhältnismässig sein. Dazu gehört auch eine Gebührenordnung, die den Aufwand verrechnet sowie gleichzeitig vor interesselosen Anfragen schützt. Die Mitte Kanton Luzern befürwortet eine einheitliche Lösung im Kanton Luzern und somit auch für die Gemeinden. Aufgrund der grossen Unterschiedlichkeit in den Kommunen ist die Umsetzung jedoch mittelfristig anzusetzen, wobei die in den ersten Jahren gemachten Erfahrungen der kantonalen Verwaltungsstellen genutzt werden sollen. Eine Pflicht zur Umsetzung soll frühestens per 01.01.2028 erfolgen.**

**2. Erläuterungen und Gesetzesentwürfe**

Haben Sie Bemerkungen zur Vollständigkeit, Korrektheit und Verständlichkeit der Erläuterungen und des Gesetzesentwurfs?

**Nein**

**3. EINZELFRAGEN ZUM ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP****3.1 Geltung des Öffentlichkeitsprinzips für Kanton (vgl. § 68a OG-Entwurf, § 22 Abs. 5 JusG-Entwurf)**

Die neuen Bestimmungen über das Öffentlichkeitsprinzip gelten für den Regierungsrat und für die Departemente und Dienststellen als Organe der kantonalen Verwaltung. Die Bestimmungen sollen sinngemäss auf die Gerichtsverwaltung (ohne die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte) angewendet werden.

Sind Sie mit der Festlegung dieses Geltungsbereichs für den Kanton einverstanden?

**Ja**

Wenn Nein, weshalb nicht?

**3.2 Geltung des Öffentlichkeitsprinzips für Gemeinden (vgl. § 6a GG-Entwurf)**

Der Entwurf sieht vor, dass die Gemeinden das Öffentlichkeitsprinzip einführen müssen. Erlassen sie kein Reglement, soll nach einer Übergangsfrist, die noch zu bestimmen ist, die kantonale Regelung gelten.

Sind sie mit dieser Regelung einverstanden?

**Ja. Diese Vorgabe erachten wir als verhältnismässig. Grundsätzlich begrüssen wir eine einheitliche Regelung im ganzen Kanton, obwohl wir Verständnis für die Gemeindeautonomie aufbringen. Die ersten Erfahrungen auf kantonaler Ebene sollen genutzt werden, um ein zweckmässiges Öffentlichkeitsprinzip bei den unterschiedlich organisierten Kommunen zu ermöglichen. Eine allgemeine Pflicht zur Umsetzung könnte aus unserer Sicht per 01.01.2028 erfolgen.**

Wenn nein, weshalb nicht?

**3.3 Genereller Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips (vgl. §§ 68b und 68c OG-Entwurf)**

Bei bestimmten Verfahren, insbesondere hängigen Verwaltungsverfahren, und bei bestimmten Dokumentenkategorien – wie Entwürfen, Protokollen nicht öffentlicher Sitzungen, Verhandlungsinstruktionen – ist der Zugang nach dem Öffentlichkeitsprinzip von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

Sind Sie mit den im Gesetz genannten Ausschlussgründen einverstanden?

**Ja**

Wenn nein, weshalb nicht?

### 3.4 Ausschluss oder Einschränkung im Einzelfall (vgl. §§ 68a und 68d OG-Entwurf sowie § 11a KDSG-Entwurf)

Im Einzelfall kann dem Zugang zu einem bestimmten amtlichen Dokument ein öffentliches Interesse (z.B. öffentliche Sicherheit) oder ein privates Interesse entgegenstehen.

Sind sie mit den im Gesetz genannten Gründen für den Ausschluss oder die Einschränkung des Zugangs einverstanden?

**Ja. Diese Vorgabe erachten wir zum Schutz von Beteiligten als sehr wichtig, zweckmässig und sinnvoll.**

Wenn nein, weshalb nicht?

### 3.5 Verfahren (vgl. §§ 68f und 68g OG-Entwurf sowie § 11a KDSG-Entwurf)

Das Organisationsgesetz regelt die Grundzüge des Verfahrens und den Rechtsschutz. Für einen in der Verordnung zu definierenden erheblichen Aufwand für den Informationszugang sollen Gebühren erhoben werden. Insbesondere soll das Verwaltungsorgan, welches ein Gesuch um Zugang zu einem bestimmten amtlichen Dokument erhält, erst einen kostenpflichtigen Entscheid fällen, wenn die gesuchstellende Person dies nach der unentgeltlichen Mitteilung der Verwaltung, sie gedenke das Gesuch abzuweisen, ausdrücklich verlangt. Gegen den ablehnenden Entscheid kann (wiederum kostenpflichtig) Verwaltungsgerichtsbeschwerde direkt beim Kantonsgericht erhoben werden.

Sind Sie damit einverstanden?

**Ja. Die Umsetzung des neuen Organisationsgesetzes soll dem Grundauftrag dienen. Unverhältnismässige oder bewusst unsinnige Anfragen sind in diesem Sinne zu bearbeiten.**

Wenn nein, weshalb nicht?

## 1.2 4. ERLASSÄNDERUNGEN MIT AUSSCHLUSS DES ÖFFENTLICHKEITSPRINZIPS

### 4.1 Finanzkontrollgesetz

Mit einer Änderung des Finanzkontrollgesetzes soll klargestellt werden, dass das Öffentlichkeitsprinzip für die Prüf- und Tätigkeitsberichte der Finanzkontrolle nicht gilt.

Sind Sie damit einverstanden?

**Ja, denn diese Stellen haben einen klaren Auftrag. Zudem legen sie regelmässige Rechenschaftsberichte vor.**

Wenn nein, weshalb nicht?

<b>4.2 Steuergesetz und Gesetz betreffend Erbschaftswesen</b>
Mit den geänderten Bestimmungen in den zwei Steuererlassen soll klargestellt werden, dass das Öffentlichkeitsprinzip in diesen Bereich nicht gilt.
Sind Sie damit einverstanden?
<b>Ja.</b>
Wenn nein, weshalb nicht?
<b>1.3 5. VORSCHLÄGE ZU DEN GESETZESENTWÜRFEN</b>
<b>Organisationsgesetz</b>
<b>Keine</b>
<b>Stimmrechtsgesetz</b>
<b>Keine</b>
<b>Kantonsratsgesetz</b>
<b>Keine</b>
<b>Kantonales Datenschutzgesetz</b>
<b>Keine</b>
<b>Gemeindengesetz</b>
<b>Datum: 1. Januar 2028</b>
<b>Justizgesetz</b>
<b>Keine</b>
<b>Archivgesetz</b>
<b>Keine</b>
<b>Finanzkontrollgesetz</b>
<b>Keine</b>
<b>Steuergesetz und Gesetz betreffend das Erbschaftswesen</b>
<b>Keine</b>

Freundliche Grüsse

**Die Mitte Kanton Luzern**

Christian Ineichen  
Präsident

Rico De Bona  
Parteisekretär